

Herrn Peer Knöfler

Vorsitzender des Bildungsausschusses
des Landes Schleswig-Holstein

per E-Mail an: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

06.11.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Schmidt,

hiermit geben wir als Hochschulgruppe Südschleswig, vorbereitend zur mündlichen Anhörung am 11.11.2021, unsere Stellungnahme ab. Im Folgenden sind alle Paragraphen aufgeführt, die wir als änderungsbedürftig ansehen.

Zu §10: Ein solcher Paragraph, der die Universitäten und Hochschulen in einen Produktionsbetrieb mit Hauptziel Wirtschaftlichkeit verwandelt, lehnen wir deutlich ab. Die freie Wissenschaft, Lehre und Forschung dürfen nicht durch ein vermeintlich leistungsorientiertes Wirtschaften gefährdet werden. Durch einen solchen Paragraphen wird die Forschung grundlegend beschnitten und es wird durch Wirtschaft und Politik zu viel Einfluss auf die Wissenschaft, Lehre und Forschung genommen. Forschung wäre auf das gerade Denkbare eingeschränkt; Neuentdeckungen wären unmöglich, da sie von Zielvereinbarungen nicht erfasst werden könnten. **Wir schlagen die Streichung des Paragraphen 10 vor.**

Zu §11: **Analog zu §10 schlagen wir die Streichung dieses Paragraphen vor.** Die Universitäten und Hochschulen benötigen keine Ziel- und Leistungsvereinbarung, die lediglich auf Wirtschaftlichkeit abzielt.

Zu §12 Abs. 1:

Satz 1.: Es ist nicht zweckdienlich, die Entwicklung der Studienanfängerplätze und Absolventenzahlen im Voraus festzulegen. Nicht die Studierenden müssen sich dem Angebot der Universitäten und Hochschulen anpassen, sondern die Universitäten und Hochschulen den Studierenden. **Wir schlagen die Streichung des Teilsatzes an „sowie“ vor.**

Zu §12 Satz 4.: Die Universitäten und Hochschulen sollen nicht grundlegend auf Drittmittel angewiesen sein und diese in ihren Entwicklungsplänen verankern. Externe Mittel schränken die Forschung ein. **Wir fordern eine Erhöhung der staatlichen Finanzierung der Hochschulen und Universitäten und schlagen eine Streichung des Satzes 4 vor.**

Neu Satz 4.: **Wir sehen die Universitäten und Hochschulen als mehrsprachige und international agierende Institutionen. Dieses Ziel ist zwingend in die Pläne aufzunehmen.** Die Universitäten und Hochschulen müssen auf dem internationalen Hochschulfeld bekannt gemacht und gestärkt werden. Wir schlagen ebenso enge Partnerschaften mit skandinavischen Universitäten vor, um gemeinsam und partnerschaftlich Wissenschaft, Lehre und Forschung zu fördern und zu stärken.

Zu §15. Abs.1: Wir finden Transparenz unabdingbar im hochschulpolitischen Kontext. **Deshalb schlagen wir vor, dass auch Senats- und Konventausschüsse grundlegend öffentlich tagen.** Die Öffentlichkeit kann synchron zu Senats- oder Konventssitzungen von den Sitzungen ausgeschlossen werden.

Zu §21 Abs.3 Satz 1: Wir schlagen folgende Formulierung vor: (3) „**Dem Senat gehören 25 Vertreter*innen der Mitgliedergruppen nach §13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 12:5:5:3 an.**“ Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Stimmverhältnis zu Gunsten der Professor*innen bzw. Hochschullehrer*innen gestärkt werden sollte. Obwohl die zahlenmäßig kleinste Gruppe unter den Hochschulangehörigen, besitzt diese Gruppe bereits ein massives Stimmenübergewicht, zu dem auch die Stimmen derjenigen zählen würden, denen gegenüber die Hochschullehrer*innen weisungsberechtigt sind, als die Gruppe des administrativen und technischen Dienstes. Wir fordern stattdessen die Stärkung des wissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden, als große Statusgruppen. Ein solches Stimmenübergewicht schadet dem demokratischen und politischen Diskurs an der Universität oder Hochschule.

Zu §23 Abs. 6: Anlog zu §21 Abs.3 Satz 1 werden die Stimmverhältnisse im Verhältnis angepasst. **Wir schlagen eine Besetzung mit 5 Mitglieder des Erweiterten Senats im Verhältnis 2:1:1:1 vor. Die Streichung des Satzes: „Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht“ ist unabdingbar.** Demokratisch geradezu verwerflich ist der Versuch, den Hochschullehrer*innen ein zweifaches Stimmrecht zuzusprechen. Gegen diesen Versuch, ein Zweiklassenwahlrecht einzuführen, sprechen wir uns ausdrücklich aus.

Zu §25 Abs. 2: Anlog zu §21 Abs.3 Satz 1 und zu §23 Abs. 6 werden die Stimmverhältnisse im Verhältnis angepasst. **Wir schlagen eine Besetzung mit 5 Mitglieder des Erweiterten Senats im Verhältnis 2:1:1:1 vor. Die Streichung des Satzes: „Die Mitglieder aus der**

Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht“ ist unabdingbar. Es gilt das unter §23 Abs. 6 gesagte.

Zu §29 Abs. 2: Das Stimmverhältnis im Fachbereichskonvent wird ähnlich zu §21 Abs.3 Satz 1 und zu §23 Abs. 6 und zu §25 Abs. 2 gefasst. **Wir schlagen 13 Vertreter*innen im Verhältnis 6:3:3:1 oder abweichend 25 Vertreter*innen im Verhältnis 12:5:5:3 oder abweichend 31 Vertreter*innen im Verhältnis 15:7:7:5 vor.**

Zu §40 Abs. 4: Eine Unternehmensgründung stellt für uns keinen wichtigen Beurlaubungsgrund da. Wir lehnen strikt ab, aus diesem Grund Studierende freizustellen. **Wir fordern die Ersetzung des Satzes durch: „Zum gesellschaftlichen und sozialen Engagement mit hohem Zeitaufwand oder zeitintensiven ehrenamtlichen, dem Gemeinwohl orientierten Tätigkeiten, können Studierende beurlaubt werden.“** Die Universitäten und Hochschulen müssen stärker das gesellschaftliche Interesse in den Blick nehmen und Studierenden, die sich dessen annehmen, eine Beurlaubung gewähren.

Zu §41 Satz 2 Nummer 9: **Wir schlagen die Streichung des Satzes 2 Nummer 9 vor.** Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Gaststudierende doppelt zahlen sollten. Die bisherige Regelung wird beibehalten und dient der Freiheit der Bildung.

Zu §47: Eine Einteilung der Semesterzeiten und Prüfungszeiten durch die Hochschulen und Universitäten lehnen wir ab. Um Einheitlichkeit und Abstimmung zu gewährleisten, übernimmt das Ministerium diese Aufgabe. **Der Ursprungstext des §47 wird beibehalten und durch folgenden Satz ergänzt: „Die Prüfungszeiten werden so gelegt, dass die Vereinbarkeit mit Familie und Beruf zwingend gewährleistet ist.“** Die Abstimmung unter den Universitäten und Hochschulen ist für Austauschprogramme und Hochschulwechsel zwingend erforderlich.

Zu §61 Abs. 3: Es ist nicht hinnehmbar, dass Hochschullehr*innen im Bereich Lehrer*innenbildung keine praktische und pädagogische Erfahrung in Bildung und Lehre an der Schule benötigen. **Wir schlagen die Streichung des Teilsatzes „oder eine den Aufgaben entsprechende Erfahrung in der empirischen Forschung nachweist.“ vor.** Um Lehrer*innen auszubilden, müssen die Professor*innen auch Lehrer*innen gewesen sein.

Zu §62 Abs. 2 Satz 2: **Wir schlagen die Streichung des Satzes 2 vor.** Durch einen Ausschreibungsverzicht bei Sponsoring durch Dritte werden die jeweiligen Bereiche der Lehre dem unkontrollierten Einfluss von Einflussgruppen, so sie finanziell nur potent genug sind, preisgegeben. Es ist nicht notwendig, auf eine Ausschreibung in diesen Fällen zu verzichten. Wenn sich die Hochschullehrer*innen und Professor*innen als geeignet herausstellen ist, ist es auch möglich, sich in einer Ausschreibung durchzusetzen.

Zu §62 Abs. 3 Satz 1: Um ein grobes Missverhältnis zu verhindern, **schlagen wir vor, dass dem Ausschuss mindestens nur 2 Hochschullehrer*innen angehören.**

Zu §69: Allgemein fordern wir die Abschaffung des Begriffes Hilfskräfte und die damit verbundene Abwertung von studentischer Beschäftigung. **Die Bezeichnung Hilfskräfte wird im Folgenden durch Beschäftigte ersetzt.**

Zu §69 Abs. 3: Wir fordern eine Mindestanstellung von 12 Monaten und keine Höchstanstellung. Befristete Arbeitsverhältnisse lehnen wir strikt ab. Studierende in studentischen Beschäftigungsverhältnissen müssen gewürdigt und geschätzt werden, weshalb wir eine Angleichung an den TVöD fordern. **Wir schlagen folgende Formulierung vor: „(3) Die Beschäftigung als studentische*r oder wissenschaftliche*r Beschäftigte*r erfolgt auf der Grundlage des Tarif des Öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein für jeweils mindestens zwölf Monate.“**

Zu §110 Abs. 1: Um eine breite Zustimmung für neuartige und weiterentwickelte Hochschulstrukturen und der Satzungen zu erhalten, bedürfen die erlassenen Satzungen nicht nur der Zustimmung des Hochschulrates und des Ministeriums, sondern auch des Senats. **Wir schlagen die Erweiterung der Gruppe, die zustimmen muss, um den Senat der Universitäten oder Hochschulen vor.**

Allgemein schlagen wir für das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck Gesetzentwurf der Landesregierung eine gendergerechte Sprache in Form des Gender-Sternchens* oder einer neutralen Form vor.

Diese Stellungnahme wurde verfasst von folgenden Mitgliedern der Hochschulgruppe Südschleswig:

Lukas Hesse

Dieter Hoogestraat

Marvin Schmidt

Gez. für die Hochschulgruppe Südschleswig
Mark Böing - Vorsitzender